



20. Dezember 1978

4237 Naturschutzgebiet Wachseldornmoos

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, beschliesst:

## I. Unterschutzstellung

1. Um die Reste eines Hochmoores mit verschiedenen Abbaustufen als gesamtes Oekosystem mit besonderer Artenvielfalt zu erhalten, und um das typische Landschaftsbild einer ursprünglichen Kulturlandschaft in der waldumschlossenen Geländekammer zu wahren, wird das Wachseldornmoos unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

## II. Schutzziel

2. Mit diesem Beschluss sollen namentlich folgende Schutzziele verfolgt werden:
  - a) Ungeschmälerte Erhaltung der noch vorhandenen Moorteile und Torfsockel als Lebensraum spezifischer Tier- und Pflanzenarten sowie als wissenschaftliche Zeugen für die Entwicklungsgeschichte des Moores und die postglaziale Abfolge der Waldgesellschaften seiner Umgebung.
  - b) Erhaltung der abgetorfte Flächen mit ihren Feuchtwiesen als Lebensraum einer reichen und vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt unter Beibehaltung der vorhandenen Strukturen durch eine angepasste, extensive, pflegerische Bewirtschaftung.
  - c) Erhaltung der weitgehend unberührten ursprünglichen Kulturlandschaft in ihrer typischen Gliederung.

## III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist in einem von Grundbuchgeometer A. Bühlmann am 14. Dezember 1978 ausgefertigten Plan 1 : 5'000 eingetragen und umfasst folgende Grundstücke:
  - Gemeinde Buchholterberg GZ-Nrn. 181.4; 181.5; 181.9
  - Gemeinde Wachseldorn GZ-Nrn. 181.6; 181.7; 181.8; 181.10; 53.1; 69.1; 124.1

#### IV. Schutzbestimmungen

4. Im ganzen Naturschutzgebiet sind untersagt:

- a) Veränderungen des Geländes, insbesondere alle Abgrabungen und Entnahmen von Torf und Erde;
- b) Eingriffe in die Pflanzenwelt, namentlich jedes Pflücken, Ausgraben oder Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Beeren, Pilzen, Flechten und Moosen, sowie das Beseitigen von Büschen und Bäumen;
- c) Störungen der Tiere sowie das Beschädigen ihrer Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
- d) das Sammeln von Insekten;
- e) das Laufenlassen von Hunden;
- f) das Errichten von Bauten, Anlagen und Werken aller Art;
- g) das Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und andern Unterständen;
- h) das Campieren, das Anzünden von Feuern und das Verwenden von Kochapparaten;
- i) das Ablagern oder Wegwerfen von Materialien und Abfällen aller Art;
- k) das Fahren mit Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern;
- l) das Reiten ausserhalb der ausgebauten Wege;
- m) das Eindringen in die Wasserflächen;
- n) die Verwendung lärm erzeugender Sport- und Freizeitgeräte.

5. Für gewisse Teile des Naturschutzgebietes gelten die Bestimmungen der Pachtverträge und die zwischen der Forstdirektion und den Grundeigentümern getroffenen Vereinbarungen.

6. Für die Bewirtschaftung ist das Fahren mit Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern gestattet.

7. Die Forstdirektion ist befugt, in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen zu bewilligen.

#### V. Verschiedene Bestimmungen

8. Für die Ausübung der Jagd gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Aufsicht, Pflege und Kennzeichnung des Schutzgebietes werden durch das Naturschutzinspektorat geregelt.

10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

11. Der vorliegende Beschluss ist auf den unter Ziffer 3 hiervor genannten Grundbuchblättern anzumerken unter der Bezeichnung: "Naturschutzgebiet Wachseldornmoos, N 100 R 127, Regierungsratsbeschluss Nr. 4237 vom 20.12.1978".

12. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Thuner Amtsanzeiger zu veröffentlichen. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes. The signature is positioned to the right of the text 'Der Staatsschreiber:'.